

Amtliche Abkürzung:	LKrO
Fassung vom:	04.04.2023
Gültig ab:	01.08.2023
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2804

Landkreisordnung für Baden-Württemberg
(Landkreisordnung - LKrO)
in der Fassung vom 19. Juni 1987

§ 23
Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner.

(2) Nicht wählbar sind Kreiseinwohner,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 4),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 23 LKrO, vom 16.04.2013, gültig ab 20.04.2013 bis 31.07.2023

§ 23 LKrO, vom 13.11.1995, gültig ab 01.12.1995 bis 19.04.2013

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 1987, 288